

Verlängerung der allgemeinen Ausnahmen zu den DFJW-Richtlinien bis zum 31.12.2021

Einleitung und rechtlicher Rahmen

Die Corona-Pandemie stellt eine beispiellose Herausforderung für das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) und seine Partner dar. Seit Ausbruch der Pandemie wurden vielfältige Maßnahmen ergriffen, um Austausch und Begegnungen im Rahmen des Möglichen aufrechtzuerhalten und beispielsweise in digitalen und hybriden Formaten weiterzuentwickeln. Der Impffortschritt in Deutschland und Frankreich bremst signifikant das Infektionsgeschehen, während zunehmend auch junge Menschen ab zwölf Jahren geimpft werden können. Eine Wiederaufnahme von Präsenzformaten seitens der Partner ist möglich, Kinder und Jugendliche haben einen hohen Nachholbedarf an Begegnungs- und Austauschformaten. Gleichwohl bleibt auch weiterhin ein hohes Maß an Flexibilität, Kreativität und Resilienz seitens der Projektträger erforderlich. Auch weiterhin verursacht die Pandemie für die Partner des DFJW Mehrkosten.

Um auf die „höhere Gewalt“ der Corona-Krise zu reagieren, hat sich das DFJW auf Artikel 5.1 der Richtlinien gestützt. Dieser erlaubt, in begründeten und dokumentierten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen von den Vorgaben der Richtlinien zu gewähren. Aufgrund der Arbeitspraxis und der Anzahl der von unseren Partnern 2020 und 2021 gestellten Anfragen und Anträge, wurden einzelne Ausnahmeregelungen vorübergehend verallgemeinert.

Die vom Verwaltungsrat beschlossenen verallgemeinerten Ausnahmeregelungen betreffen drei Aspekte:

1. Allgemeine Bedingungen für Austausche
2. Maximalfördersätze
3. Verwaltungsverfahren

Vereinfachte Verwaltungsabläufe, erhöhte Pauschalen sowie Flexibilität bei der Konzeption und Umsetzung von Begegnungen (etwa digitale oder hybride Formate) ermöglichen es, Austausche trotz der gestiegenen Gesundheits- und Sicherheitskosten niedrigschwelliger und krisentauglich aufrechtzuerhalten und zu fördern. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, damit die Projektträger, auch im Sinne der Wiederaufnahme deutsch-französischer und trilateraler Jugendbegegnungen und des Ausbaus deutsch-französischer Jugendbegegnungen gemäß dem Vertrag von Aachen (Artikel 9), weiterhin Projekte planen und organisieren können.

Um also eine bestmögliche Planungssicherheit für die zweite Jahreshälfte 2021 zu gewährleisten und um den Neustart von Jugendbegegnungen zu unterstützen, beschloss **der Verwaltungsrat des DFJW am 28. Juni, auf Wunsch der Partner, eine Verlängerung dieser allgemeinen Ausnahmen bis zum 31. Dezember 2021.**

Von diesen temporären Ausnahmeregelungen sind acht Artikel der Richtlinien betroffen. Alle anderen Regelungen der Richtlinien bleiben in der derzeitigen Fassung bestehen.

Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Richtlinien automatisch wieder wie gewohnt umgesetzt.

2 / 4

1 Allgemeine Bedingungen für Austausch

1.1. Zusammensetzung der Teilnehmenden und Aussetzung der Gegenseitigkeitsverpflichtung (Art. 3)

Artikel 3 der Richtlinien sieht momentan die Gegenseitigkeit der Austausch vor. Dies betrifft vor allem eine ausgeglichene Anzahl der Teilnehmenden aus Deutschland und Frankreich, wobei mindestens ein Drittel in einem der beiden Länder leben sollte. Bei trilateralen Begegnungen soll jeweils ein Drittel der Teilnehmenden aus jedem der beteiligten Länder stammen. Die organisatorischen Bedingungen und derzeit geltenden Reisevorschriften sind komplex; diese Ziele können nicht immer erreicht werden.

Um physische und/oder digitale Begegnungen mit einer geringeren Anzahl von Teilnehmenden dennoch zu ermöglichen, soll diese Verpflichtung auf eine Anzahl von Teilnehmenden von **20 %** aus den jeweiligen Ländern reduziert werden. Das Prinzip der Gegenseitigkeit sieht darüber hinaus auch eine Verpflichtung zu Gegenbesuchen in jedem der beteiligten Länder vor. Angesichts der aktuellen Lage erscheint es uns angemessen, diese Verpflichtung auszusetzen.

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tel.: +33 1 40 78 18 18
www.ofaj.org

1.2. Ausnahmeregelung bezüglich der Mindestdauer einer Begegnung (Art. 3.2.2)

Die Mindestdauer für physische Austauschprojekte beträgt momentan 4 Tage. Während der Sommerferien gibt es keine schulischen Verpflichtungen und junge Menschen können somit an Austausch mit einer Mindestdauer von 4 Tagen teilnehmen. Bis zu den diesjährigen Sommerferien und möglicherweise auch im Herbst 2020 werden nur wenige internationale Mobilitätsprogramme stattfinden, selbst wenn Reisen erlaubt sind. Bis zu den Ferien besteht wenig Spielraum, um Austausch mit einer Dauer von weniger als 4 Nächten zu organisieren.

Um die Kontinuität der Austausch während der Krise dennoch zu gewährleisten, ist eine Ausnahmeregelung bezüglich der Mindestdauer der Aufenthalte sinnvoll. Zwar kann dies die Intensität des interkulturellen Lerngewinns reduzieren, der Austausch sollte aber dennoch ermöglicht werden. Die Mindestdauer von deutsch-französischen oder trilateralen Begegnungen wird temporär auf **zwei Tage** verkürzt.

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

Am Ludwigsplatz 6/7
66117 Saarbrücken
Tel.: +49 681 947 492 34
www.dfjw.org

2 Fördersätze

2.1. Erhöhung der Fördersätze für Verwaltungskosten (Art. 4.1.2.1 / Anlage 11)

Die mit Austauschprogrammen einhergehende Verwaltungsarbeit der DFJW-Zentralstellen sowie aller Antragsteller (Stornierung, Bewerbung der Austausch, Suche nach geeigneten Unterkünften, Ausarbeitung von neuen pädagogischen Ansätzen usw.) hat seit Beginn der Krise zugenommen.

Die Richtlinien sehen eine Förderung für Verwaltungskosten aktuell nur für Zentralstellen vor. Jedoch sind alle Antragsteller gleichermaßen von diesem organisatorischen und administrativen Mehraufwand betroffen.

3 / 4

Aus diesem Grund ist vorgesehen:

- Den Maximalzuschuss für Verwaltungskosten von bislang 10 € pro Teilnehmer*in oder Begleitperson **auf 20 €** zu erhöhen,
- Diesen Zuschuss allen Antragssteller*innen (mit Ausnahme von Einzelantragsteller*innen) zu gewähren.

2.2. Erhöhung der Kilometerpauschale für die Berechnung von Fahrtkosten (Art. 4.1.1.1 / Anlage 1)

Derzeitige Reisebeschränkungen, eine nur allmähliche Wiederaufnahme der Transport- und Verkehrsmittel (Bus, Bahn, Flugzeug usw.) und ein eingeschränkter Fahrverkehr führen häufig zu höheren Fahrpreisen. Diese höheren Fahrpreise sollen kein Hindernis für die Wiederaufnahme der deutsch-französischen und trilateralen Austausch darstellen.

Eine Erhöhung der Kilometerpauschale von bislang 0,12 € **auf 0,18 €/km** ist vorgesehen. Dies entspricht dem bisherigen Höchstfördersatz, der nur nach eindeutigen Kriterien für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf Anwendung fand. Je nach Art der Reise wird weiterhin ein Koeffizient zur Berechnung des Kilometer-satzes angewandt wie in der Anlage 1 der Richtlinien vorgesehen. Zum Beispiel werden die Gruppenreisen für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf mit dem Koeffizienten 1,5 berechnet, das heißt 0,27€/ km.

2.3. Erhöhung des Zuschusses zu den Aufenthaltskosten (Art. 3.4 und 4.1.1.2 / Anlage 2)

Um den neuen Hygienebestimmungen und Kontaktbeschränkungen gerecht zu werden, sind die Unterbringungskosten gestiegen (Einzel- oder Doppelzimmer, Umbau der Speisesäle, Desinfizierung usw.).

Für Jugendbegegnungen, Projekte zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und Fachkräfteaustausche soll der Maximalzuschuss für Aufenthaltskosten von bislang 15 € **auf 45 € pro Tag** und pro Teilnehmer*in und Begleitperson erhöht werden.

2.4. Erhöhung des Zuschusses für Programmkosten (Anlage 3)

Der pädagogische Aufwand und die Kosten für die Umsetzung der Programme sind gestiegen. Dies umfasst z. B. die kurzfristige Entwicklung neuer Konzepte, Kosten für Masken und Desinfektionsmittel, Anmietung von größeren Räumen usw.

Für deutsch-französische Begegnungen ist aus diesem Grund eine Erhöhung des Maximalzuschusses für Programmkosten von 250 € auf **375 € pro Tag** (für eine Höchstdauer von 10 Tagen) vorgesehen. Für kulturelle Begegnungen und Forschungsprojekte mit speziellen Honorarverträgen, trilaterale Begegnungen und Projekte für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf dürfen **von ursprünglich 375€ auf 625 € pro Tag** (bei einer Höchstdauer von 10 Tagen) zugewiesen werden.

Dies spiegelt die Unterscheidung wider, die derzeit schon in den Richtlinien getroffen wird.

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tel.: +33 1 40 78 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

Am Ludwigsplatz 6/7
66117 Saarbrücken
Tel.: +49 681 947 492 34
www.dfjw.org

4 / 4

3 Verwaltungsverfahren

3.1. Aussetzung der Frist für die Einreichung von Förderanträgen (Art. 4.2.2)

Derzeit müssen Anträge mindestens drei Monate vor Projektbeginn beim DFJW oder der zuständigen Zentralstelle eingehen. Die gegenwärtige Krise beeinträchtigt die Arbeit unserer Partner. Aus diesem Grund ist eine Einreichung der Anträge **ohne Frist** vorgesehen, vorausgesetzt sie werden vor Projektbeginn eingereicht. Dies soll unseren Partnern die Organisation von Projekten für diesen Sommer erleichtern bzw. ermöglichen.

3.2. Erhöhung der Abschlagszahlungen (Art. 4.2.3)

Die Träger verzeichnen in der jetzigen Lage signifikante Einnahmeverluste. Zugleich beanspruchen erhöhte Kosten (Reise, Unterkunft, Begleitpersonen usw.) den Mittelfluss der Vereinsstrukturen stärker als zuvor, während sich gleichzeitig die Eigenleistung der Träger (Pädagogik, Organisations- und Verwaltungsaufwand) erhöht. Die Abschlagszahlungen des DFJW sollen entsprechend **von 60% auf 80%** erhöht werden, um den Trägern eine finanzielle reibungslose Organisation der Jugendbegegnungen zu ermöglichen. Dies schließt auch Projekte ein, deren Abschlag weniger als 500,-€ beträgt.

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tel.: +33 1 40 78 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

Am Ludwigsplatz 6/7
66117 Saarbrücken
Tel.: +49 681 947 492 34
www.dfjw.org